

Bedingungen für die Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Besichtigungen und Laboreinzelprüfungen im Auftrag des BSH (BfE)

Für die Anerkennung als Einrichtung ¹⁾ zur Durchführung von Besichtigungen und Laboreinzelprüfungen im Auftrag des BSH (nachfolgend mit BfE abgekürzt) werden die nachfolgenden Bedingungen erlassen ²⁾.
Gleichzeitig treten die

- „Bestimmungen über die Anerkennung von Personen für die Besichtigung der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen“ vom 18.03.2002 (VkBl. 10/2002)
- „Voraussetzungen für die Anerkennung von Betrieben für die Reparatur von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen“ vom 07.12.1977 (BANz. 51/1978)
- „Bestimmungen über die Beauftragung geeigneter Personen als Hilfsorgane des Deutschen Hydrographischen Instituts“ vom 15.02.1985 (VkBl. 5/1985)
- „Bestimmungen über die Anerkennung von Betrieben für die Überprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente“ vom 20.11.1979 (VkBl. 24/1979), geändert durch die Bekanntmachung vom 15.02.1985 (VkBl. 5/1985)

außer Kraft.

§ 1

Zweck

Diese BfE dienen der Prüfung der Eignung von natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Prüfungen der Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG 72

§ 2

Anwendungsbereich

Diese BfE regeln das Verfahren des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Prüfungen von Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG 72 (mit Ausnahme von Ro-Ro-Fahrgastsschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen) im Auftrag des BSH ³⁾ im Rahmen der

- Aufstellung und Anbringung an Bord,
- Erst- und Wiederholungsprüfungen und
- Laboreinzelprüfungen.

¹⁾ Auch Anerkannte Organisationen im Sinne der Richtlinie 94/57/EG können Einrichtungen im Sinne dieser Bedingungen sein.

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

³⁾ Eine von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführte Anerkennung im Sinne dieser Bedingungen wird anerkannt, soweit durch sie die Erfüllung der in diesen Bedingungen genannten oder gleichwertigen Anforderungen nachgewiesen wird. Die Anforderungen sind gleichwertig, wenn das geforderte Sicherheitsniveau im Hinblick auf die Eignung für den Betrieb von Schiffen und Fahrzeugen, die sichere Funktion an Bord, die Gesundheit sowie den Schutz der Meeresumwelt gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG 72	Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist, handelt es sich hierbei um solche Gegenstände, die im entsprechenden Abschnitt des Anhanges A der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20.12.1996 über Schiffsausrüstung (Abl. EG Nr. L 46 S. 25) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind (nachfolgend Ausrüstung genannt),
BSHKostV	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in der jeweils gültigen Fassung,
BfA	Bedingungen für die Prüfung der Aufstellung bzw. Anbringung von Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG 72.

§ 4

Verfahren der Prüfung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Das BSH prüft die Eignung von Antragstellern auf Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen nach den BfA auf Schiffen und Fahrzeugen (mit Ausnahme von Ro-Ro-Fahrgastsschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen) im Auftrag des BSH.
- 4.1.2 Für das Verfahren der unter 4.1.1 genannten Prüfung gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Für die genannten Prüfungen werden die internationalen, europäischen bzw. nationalen Anforderungen zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt des Antragseingangs in Kraft sind. Abweichend davon kann auf Antrag eine Prüfung auf der Grundlage internationaler bzw. europäischer (ggf. höherer) Anforderungen erfolgen, wenn diese bereits verabschiedet wurden jedoch noch nicht in Kraft sind, sofern diese zum Zeitpunkt der Prüfung nicht im Widerspruch zu in Kraft befindlichen und einzuhaltenden internationalen, europäischen bzw. nationalen Anforderungen stehen.

4.2 Antrag

- 4.2.1 Die Prüfungen erfolgen nach schriftlichem/elektronischen Standardantrag. Ein Antragsformular kann auf den Internet-Seiten des BSH (<http://www.bsh.de>) abgerufen werden bzw. wird auf Anforderung vom BSH zur Verfügung gestellt.
- 4.2.2 Das BSH kann vor Antragsbearbeitung Vorschuss- oder Sicherheitsleistungen fordern.
- 4.2.3 Vom Antragsteller sind auf Anforderung des BSH weitere Unterlagen nachzureichen.
- 4.2.4 Der Antrag wird durch Auftragsbestätigung vom BSH angenommen.
- 4.2.5 Der Antrag kann kostenpflichtig zurückgewiesen werden, wenn :
- innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang bzw. schriftlicher Nachforderung nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen oder
 - die vom BSH vom Antragsteller geforderte Vorschuss- oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbracht wurde.

4.3 Prüfung der Sachkunde sowie der formalen und der technischen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat dem BSH zusammen mit dem formellen Antrag mindestens die folgenden Unterlagen zur Prüfung der Sachkunde sowie der formalen und der technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen :

- eine Beschreibung des Geschäftsfeldes und der Organisationsstruktur der Einrichtung, Kopien vorhandener Zertifikate der Einrichtung, ein Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem, eine namentliche Aufstellung natürlicher Personen mit der jeweils beantragten Anerkennung und deren entsprechenden Qualifikationsnachweise, ein Handbuch mit der Beschreibung der Art und Weise der Prüfungsdurchführung, einen Aus- und Weiterbildungsplan der Prüfer, eine Auflistung von auferlegten Auflagen durch Zertifizierungsstellen, eine Auflistung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung einschließlich Kalibriernachweise und Nachweis darüber, dass eine regelmäßige Kalibrierung durch eine befugte Kalibriereinrichtung sicher gestellt ist, den Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit.

Natürliche Personen dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anzuerkennende natürlichen Personen haben sich einer Einweisung durch das BSH zu unterziehen um sicher zu stellen, dass diese über genügend theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen im Rahmen der vorgesehenen Anerkennung verfügen und ferner um zu gewährleisten, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Das BSH behält sich das Recht vor, sowohl das Qualitätssicherungssystem als auch die Ausrüstung einer Prüfung zu unterziehen sowie stichprobenartig bei der Aufgabendurchführung zum Zwecke der Kontrolle anwesend zu sein.

Bedient sich eine anerkannte Einrichtung Unterauftragnehmer, so hat die anerkannte Einrichtung sicher zu stellen, dass der Unterauftragnehmer den gleichen Anforderungen wie die anerkannte Einrichtung genügt.

Änderungen der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie jegliche Änderungen bei der anerkannten Einrichtung, die Auswirkungen auf deren Anerkennung und/oder die Aufgabendurchführung im Rahmen der Anerkennung haben, sind dem BSH unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Anerkennung und Erlöschen

Die Anerkennung erfolgt durch Zustellung einer Anerkennungsurkunde und wird auf maximal 5 Jahre befristet. Eine Verlängerung durch formlosen Antrag ist möglich, sofern die Bedingungen für die Anerkennung fortbestehen.

Die Anerkennung kann (auch nachträglich) an Auflagen und Bedingungen geknüpft sein.

Sie erlischt bei freiwilliger Rückgabe, Fristablauf, Widerruf, Rücknahme und bei natürlichen Personen mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Widerruf ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wenn erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden bzw. andere Gründe bekannt werden, die auf eine nicht ordnungsgemäße Aufgabendurchführung schließen lassen.

Nach dem Erlöschen ist die Anerkennungsurkunde dem BSH zurück zu geben.

4.5 Aufsicht

Die anerkannte Einrichtung unterliegt bei ihrer Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht des BSH. Das BSH ist berechtigt, der anerkannten Einrichtung Weisungen zu erteilen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben sicherstellen.

Die anerkannte Einrichtung muss folgende Nachweise regelmäßig führen, die dem BSH auf Verlangen vorzulegen sind :

- Liste der durchgeführten Besichtigungen/Laborprüfungen mit Angabe des Umfangs, des Namens des Besichtigers/Prüfers und des Ergebnisses der Besichtigung/Prüfung (ggf. mit Angabe der Abweichungen),
- Liste der durchgeführten Weiterbildungen der Besichtigter/Prüfer mit Angabe von Ort, Dauer, Inhalt und Bildungsträger,
- Liste der verwendeten Ausrüstung mit Kalibrierungsnachweisen,
- Liste der genutzten Unterauftragnehmer mit Nachweis über die durch den Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen mit gleichen Angabenumfang wie bei der eigenen Einrichtung.

§ 5

Kosten

- 5.1 Für die Prüfung werden Gebühren nach der BSHKostV in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 5.2.1 Die Prüfung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Hamburg, den 27. Januar 2004

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Prof. Dr. Ehlers
Präsident und Professor